

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/3/1 88/13/0207

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 01.03.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §34:

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989/18, 305;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/13/0157 E 25. Jänner 1989 RS 2

Stammrechts satz

Unterhaltszahlungen können grundsätzlich nur in jenem Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastungen Berücksichtigung finden, in dem sie zu leisten waren, nicht aber als Nachzahlung "zusammengeballt" in einem späteren Kalenderjahr (Hinweis E 26.9.1985, 85/13/0030).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130207.X01

Im RIS seit

01.03.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$